

Az.: 4 B 12/17
4 L 914/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis Erzgebirgskreis
vertreten durch den Landrat
Paulus-Jenisius-Straße 24
09456 Annaberg-Buchholz

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Erlaubnis zur Kindertagespflege/Widerruf; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Verwaltungsgericht Ranft

am 8. März 2017

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 22. Dezember 2016 – 4 L 914/16 – geändert. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 18. November 2016 wird wiederhergestellt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten beider Rechtszüge des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz, über die der Senat allein im Rahmen der Darlegungen der Antragstellerin zu entscheiden hat (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), ist begründet.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit des Widerrufs der Erlaubnis zur Kindertagespflege vom 18. November 2016 abgelehnt. Es überwiege das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Widerrufs das Interesse der Antragstellerin, bis zur abschließenden Entscheidung über den Rechtsbehelf von der Vollziehbarkeit verschont zu bleiben. Der angegriffene Bescheid sei bei summarischer Prüfung nicht zu beanstanden. Bei schwer wiegenden Aufsichtspflichtverfehlungen sei das Widerrufsermessen auf einen Widerruf reduziert und bei fehlender Eignung bestehe kein Raum für eine Ermessenentscheidung. Die mindestens 19 Minuten dauernde Nichtbeaufsichtigung der Kinder, welche aufgrund ihres Alters eine stetige Aufsicht erforderten, und die fehlende Absicherung gegen Fremdzugriffe durch die nicht verschlossene Eingangstür seien schwer wiegende Verletzungen der Aufsichtspflicht im Kernbereich der Tätigkeit der Antragstellerin. Diese ließen sich auch nicht mit dem im Einzelnen unter den Beteiligten streitigen Vorbringen der Antragstellerin im Verwaltungs- und im gerichtlichen Verfahren rechtfertigen. Die

Ermessensausübung im angegriffenen Bescheid erweise sich als noch ausreichend, zumal das gefundene Ergebnis zur Zuverlässigkeit eine Darstellung der Verhältnismäßigkeit entbehrlich mache.

- 3 In der Begründung zur am 5. Januar 2017 beim Verwaltungsgericht Chemnitz eingegangenen Beschwerde wendet sich die Antragstellerin dagegen, ihr die Eignung zur Kindertagespflege allein wegen ihrer neunzehnminütigen Abwesenheit am 2. November 2016 abzusprechen, ohne deren Grund in den Blick zu nehmen. Es hätte berücksichtigt werden müssen, dass sie sich, wie sie eidesstattlich versichert habe, in dieser Zeit wegen Nebenwirkungen eines Medikaments auf der Toilette in Hörweite der Kinder befunden habe. Überdies habe der Antragsgegner sein Widerrufsermessen nicht ausgeübt.
- 4 Das Vorbringen der Antragstellerin gibt Anlass zur Änderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts und zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung. Nach summarischer Prüfung ist offen, ob der streitgegenständliche Widerruf der Tagespflegeerlaubnis rechtmäßig ist. Bei der danach im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmenden Interessenabwägung überwiegt das Interesse der Antragstellerin, von den mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung verbundenen Folgen verschont zu bleiben.
- 5 Ob der auf § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB X beruhende Bescheid des Antragsgegners vom 18. November 2016 rechtmäßig ist, lässt sich allein aufgrund einer summarischen Prüfung nicht bestimmen.
- 6 Grundsätzlich ist die Würdigung des Verwaltungsgerichts, dass eine Unzuverlässigkeit der Person zum Widerruf der Erlaubnis zur Kindertagespflege führt, nicht zu beanstanden und entspricht der Rechtsprechung des erkennenden Senats. Danach ist eine Person zur Kindertagespflege entweder geeignet oder nicht geeignet und im Falle der Nichteignung ist die Tagespflegeerlaubnis zu widerrufen (vgl. SächsOVG Beschl. v. 27. Mai 2014 – 4 B 48/14 –, juris Rn. 16; Beschl. v. 17. Dezember 2015 – 4 A 253/15 –, juris Rn. 10; Beschluss vom 7. Juli 2016 – 4 A 644/15 –, juris Rn. 8). Die Entscheidungen des Senats bezogen sich jeweils auf Sachverhalte, in denen die Eignung zur Tagespflege gemäß § 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII wegen

eingetretener Defizite der Persönlichkeit, insbesondere wegen mangelnder Zuverlässigkeit bzw. wegen mangelnden Verantwortungsbewusstseins entfallen war (anders zur Fallgruppe der nicht kindgerechten Räumlichkeiten des § 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII, denen durch eine Auflage begegnet werden kann: SächsOVG, Beschluss vom 24. Januar 2014 – 1 B 506/13 –, juris Rn. 7).

- 7 Allerdings ist für den Senat nicht bestimmbar, ob die Eignung der Antragstellerin für die Kindertagespflege im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VIII entfallen ist, weil ihre Persönlichkeit nicht mehr hinreichend von Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein sowie der Fähigkeit zur Reflexion und Selbstkritik geprägt ist.
- 8 Zwar handelt es sich bei der Nichtbeaufsichtigung der ihr anvertrauten Kinder für fast 20 Minuten um eine Aufsichtspflichtverletzung. Dieser kommt ein besonderes Gewicht insoweit zu, als nicht nur die Kinder sich selbst überlassen waren, sondern darüber hinaus Unbefugte Zugang zu den Kindern hatten. Es liegt für den Senat aber nicht auf der Hand, dass es sich bei diesem Vorfall um einen Ausdruck der sich gewandelten Persönlichkeit der Antragstellerin handelt, sie nunmehr eigene Belange und Interessen über das Kindeswohl stellt. Jedenfalls der Vortrag der Antragstellerin lässt auch ein vereinzelt Fehilverhalten einer ansonsten zuverlässigen Person für möglich erscheinen. Darüber hinaus muss das Unterlassen der Fertigung des vom Antragsgegner geforderten Reflexionsberichts nicht unbedingt auf die mangelnde Fähigkeit der Antragstellerin zur Selbstkritik zurückzuführen sein. Es kann auch auf der anwaltlichen Beratung im Zusammenhang mit dem angekündigten Widerruf beruhen, wofür das Telefax des Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin vom 4. November 2016 spricht.
- 9 Dabei verkennt der Senat nicht, dass der Vortrag der Antragstellerin zum einen vom Antragsgegner bestritten wird und sein Inhalt zum anderen eine Änderung zur vorherigen, dem Antragsgegner unter dem 3. Mai 2011 mitgeteilten Verfahrensweise darstellt, wonach die Antragstellerin bei jedem Toilettengang für eine Beaufsichtigung der Kinder Sorge. Auch die vom Antragsgegner aufgeworfene Frage, wie häufig die Tagespflegekinder einer Betreuungssituation wie am 2. November 2016 ausgesetzt waren, wenn die Antragstellerin, wie sie in der Antragsschrift behauptet, aufgrund der seit Juni 2016 eingenommenen Medikamente an Magenkrämpfen und Durchfall nach

dem gemeinsamen Mittagessen mit den Kindern leide, ist nicht unberechtigt und für die Beurteilung ihrer Persönlichkeit von Belang. Gleichwohl ist die Beantwortung dieser Frage, wie auch die Aufklärung des Sachverhalts ggf. unter Berücksichtigung weiterer für die Bewertung der Persönlichkeit der Antragstellerin relevanter Umstände, etwa der Richtigkeit der anonymen Hinweise, dem Widerspruchs- und ggf. dem Hauptsacheverfahren vorbehalten.

- 10 Bei der Abwägung der gegenläufigen Interessen überwiegt das Interesse der Antragstellerin, mit den mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung verbundenen Folgen verschont zu bleiben, weil in ihre berufliche und wirtschaftliche Existenzgrundlage unmittelbar und tief eingegriffen wird. Demgegenüber geht der Senat von einer geringen Wahrscheinlichkeit aus, dass sich etwaige Risiken für das Wohl der Tageskinder, die sich aus einer möglicherweise gewandelten Persönlichkeit der Antragstellerin ergeben, im Laufe des Hauptsacheverfahrens bis zum Zeitpunkt des § 80b Abs. 1 VwGO verwirklichen und sich zu konkreten Gefahren verdichten. Insoweit berücksichtigt der Senat, dass die weiteren unangekündigten Vor-Ort-Termine von Mitarbeitern des Antragsgegners vom 5. Oktober 2016 und 7. November 2016 keine Beanstandungen ergaben. Zudem dürfte sich die Antragstellerin der besonderen Beobachtung durch den Antragsgegner und einen noch anonymen Hinweisgeber gewiss sein, was sie – jedenfalls solange das Hauptsacheverfahren währt – zur Anwendung der erforderlichen Sorgfalt anhalten wird.
- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 188 Satz 2 VwGO gerichtskostenfrei.
- 12 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Künzler

Döpelheuer

Ranft